



MIELNIK
ENTSORGEN. VERWERTEN. RECYCLEN.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mielnik GmbH



Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unser Stillschweigen ist zu keinem Zeitpunkt als Genehmigung oder Zustimmung zu werten.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 (BGB).

Handelsübliche Bedingungen – Angebot/Bestellung

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Einkaufs- bzw. Auftragsbestätigung zustande.
- 2.3 Anzeigen und Erklärungen des Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 2.4 Bei Einkäufen von NE-Metallen gelten die Usancen des Metallhandels; hrsg. vom VDM e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.5 Bei Einkäufen von FE-Schrotten gelten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, hrsg. von der BDSV e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 03.06.2003. Auch finden die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 2.6 An Berechnungen, Zeichnungen, Abbildungen oder sonstigen unternehmenseigenen Leistungen, behalten wir uns Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten, ohne schriftliche Zustimmung unsererseits, nicht zugänglich gemacht werden.

Preise und Zahlungsbedingungen – Gewichts- und Mengenermittlung

- 3.1 Die vereinbarten Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei Empfangsstelle.
- 3.2 Für die Abrechnungen sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend.
- 3.3 Bei Schrott- und Metalllieferungen findet § 13 b, Abs. 2, Nr. 7, UStG Anwendung.
- 3.4 Die eingehenden Lieferungen werden von uns, unter Berücksichtigung eventueller Weigerungs- und sonstiger Kosten, mittels Gutschrift abgerechnet. Bei Fe-Schrotten ist der 20. des der Lieferung folgenden Monats das Zahlungsziel. Bei

NE-Schrotten erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang und Gutbefund.

- 3.5 Vorzeitige Zahlungen führen zu einem Skontoabzug.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.7 Im Falle von Warenrücklieferung, aufgrund von Qualitätsmängel, ist der Lieferant verpflichtet, die von uns für diese Ware ggfs. geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückzubezahlen. Solange haben wir das Recht die Ware einzubehalten.

Lieferzeit, Lieferverzug, Versand

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist maßgeblich.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sollte die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden können.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 4.4 Unverschuldete Betriebsstörungen und Fälle höherer Gewalt sowohl beim Lieferanten als auch bei uns verlängern entsprechend die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen. Störungen die länger als 4 Wochen dauern berechtigen beide Parteien zum Vertragsrücktritt.
- 4.5 Versanddatum, Art der Versendung sowie Transportmittel werden von uns gewählt.
- 4.6 Sollten keine Schrottsorten in den Lieferpapieren angegeben sein, so ist unsere bzw. die Einstufung des Empfangswerkes maßgebend. Nachfolgende Reklamationsansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 4.7 Durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 4.8 Die bei Weigerungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Mängelhaftung

- 5.1 Der Verkäufer erklärt, dass bei sämtlichen Lieferungen die Ware auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern sowie radioaktiven Stoffen geprüft worden ist.
- 5.2 Sollten dennoch belastende Stoffe festgestellt werden, so gehen sämtliche Kosten, die dadurch entstehen bzw. damit verbunden sind, insbesondere für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, Transportkosten, Behandlung, Entsorgung und sonstige Folgekosten zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant haftet ebenso für hieraus entstehende Sach- und Personenschäden. Der Lieferant ist zur Rücknahme der belastenden Stoffe verpflichtet, soweit dies vom Gesetzgeber zulässig ist.

- 5.3 Eine Vermischung mehrerer Sorten darf nicht vorgenommen werden.
- 5.4 Bei mangelhafter Lieferung verzichtet der Verkäufer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge nach § 377 (HGB).
- 5.6 Der Lieferant trägt alle Kosten, die uns durch mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen entstehen.
- 5.5 Wir sind berechtigt nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt uns vorbehalten.
- 5.6 Sofern Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, sind wir berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen.
- 5.7 Der Lieferant haftet für ein Verschulden von Vorlieferanten, Zulieferern, Nachauftragnehmern uns gegenüber wie für eigenes Verschulden.
- 5.8 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Übertragung von Rechten und Pflichten – Schutzrechte Dritter

- 6.1 Der Lieferant darf seine vertraglichen Pflichten und Vertragsansprüche ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abtreten.
- 6.2 Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferung oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung die Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- 6.4 Der Lieferant haftet auf Ersatz aller uns infolge der Rechte und Ansprüche Dritter entstehenden Kosten.
- 6.5 Die gelieferte Ware geht mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

- 7.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rottweil.
- 7.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Salvatorische Klausel

- 8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand 09/2015